

# **Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ovelgönne**

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nieders. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 09. September 2004 für das Gebiet der Gemeinde Ovelgönne folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Art der Reinigung**

1. Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
2. Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
4. Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

## **§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG). Die Gemeinde Ovelgönne führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.

2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
3. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 15.09.2004 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Absatz 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich an Werktagen durchzuführen.
4. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
  - a) soweit ihnen die Reinigung der Fahrbahnen aufgrund der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist (siehe Anhang zur Straßenreinigungssatzung vom 15.09.2004) auf die Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Geh- und Radwege.
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### **§ 3 Winterdienst**

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Gehwege und Radwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn oder des verkehrsberuhigten Bereichs freizuhalten.
2. Ist Schneefall oder Eisglätte über Nacht eingetreten, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
3. Die Gossen, Sinkkästen, Einlaufschächte, Unterflurhydranten und Schachtdeckel der Ver- und Entsorgungsanlagen sind schnee- und eisfrei zu halten.
4. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

5. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
    - a) zur Sicherheit des Fußgänger- und Radfahrertagesverkehrs
      - die Gehwege, Radwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
      - wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden, ist am äußersten Rand der Fahrbahn oder des verkehrsberuhigten Bereichs;
      - Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
      - sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
    - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
  6. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
  7. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 6 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
  8. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
    - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
    - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, Radwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
9. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Radwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt.
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet.
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ovelgönne vom 03.02.1977 außer Kraft.

Ovelgönne, 15.09.2004

Dieter Kohlmann  
Bürgermeister

Horst Daxl  
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk  
Weser-Ems Nr. 40 vom 01.10.2004